

Montag, 26. März 2012

Entfernung von Bäumen sowie eines Weidezaunes in St. Marienkirchen an der Polsenz

**Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich hat betreffend Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entschieden**

*Das Präsidium des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich teilt mit:*

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)** in den Ländern sind von der Bundesverfassung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen. Sie erkennen als **richterliche Instanz** unter anderem wegen Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Bereits im Mai 2011 hatte der Unabhängige Verwaltungssenat im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens über einen Rechtsstreit um eine Grundgrenze und Gemeindefstraße in St. Marienkirchen an der Polsenz zu entscheiden. Es handelte sich dabei um eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) im Zusammenhang mit der Abgrabung und Entfernung von Bodenmaterial auf dem an die Grundstücke der Beschwerdeführerin angrenzenden Teilabschnitts des gemeindeeigenen Weges, die Entfernung von auf dem Weg eingeschlagenen Holzpflocken samt Absperrband sowie der Wegweisung vom gemeindeeigenen Weg. Die Beschwerdepunkte wurden teils als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I), teils als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkte II und III).

Im März 2012 hat der Unabhängige Verwaltungssenat erneut über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entschieden:

**I. Die Beschwerdeführerin hat sich im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Vollstreckung im Rahmen einer Ersatzvornahme**

**(Entfernung eines Weidezaunes, von Eisenstangen sowie von Bäumen) und der Sicherung dieser Maßnahme durch Cobra-Beamte gewendet.**

***Das zuständige Mitglied hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da im Ergebnis die Beschwerdeführerin keine Verletzung in subjektiv Rechten aufzeigen konnte. Sie war auch in ihrem Eigentumsrecht durch die bloße Umsetzung rechtskräftiger Bescheide im Wege der Ersatzvornahme nicht verletzt.***

**II. Darüber hinaus erachtete sich der Beschwerdeführer in einem gesonderten Verfahren hinsichtlich eines bescheidmäßig verhängten Waffenverbots, einer damit im Zusammenhang stehenden Hausdurchsuchung und der Sicherstellung von Waffen in seinen Rechten verletzt.**

***Im Verfahren wurde ua. festgestellt, dass den Polizeibeamten von Seiten des Beschwerdeführers grundsätzlich gestattet war, das Haus zu betreten, um Waffen in Verwahrung zu nehmen, weshalb dieser Beschwerdepunkt als unzulässig zurückzuweisen war.***

Gegen die Entscheidungen des UVS Oberösterreich kann binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des UVS Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet über <http://www.uvs-ooe.gv.at> abgerufen werden.

Der geschäftsführende Vizepräsident:



Alfred Kisch

## **Rückfragen:**

Geschäftsführender Vizepräsident Mag. Alfred Kisch

Telefon: (+43 732) 7075 – 180 01

Fax: (+43 732) 7075 – 218 018

Mail: [alfred.kisch@uvs-ooe.gv.at](mailto:alfred.kisch@uvs-ooe.gv.at)